

Evaluationsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

vom 18. Juli 2012

Auf Grund von § 5 Abs. 3 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg auf seiner Sitzung am 18. Juli 2012 die folgende Evaluationsordnung beschlossen. Die Rektorin hat am 18. Juli 2012 zugestimmt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Evaluationsordnung gilt für die gesamte Pädagogische Hochschule Heidelberg und regelt die Evaluation in den Bereichen Studium und Lehre.
- (2) Evaluationen im Rahmen von Akkreditierungs- und Re-Akkreditierungsverfahren haben vor den Regelungen dieser Ordnung Vorrang.

§ 2 Ziele und rechtliche Grundlagen

- (1) Unter „Evaluation“ im Sinne dieser Ordnung wird das systematische Erfassen und Bewerten von Prozessen und Ergebnissen zur Reflexion und Steuerung im Bildungsbereich verstanden. Sie dienen der Reflexion und / oder der Steuerung sowie dem Verständnis von didaktischen Situationen und Prozessen. Evaluationen können als summative oder als formative Verfahren angelegt werden.
- (2) Die Ziele der Evaluation von Studium und Lehre sind, deren Qualitätsmerkmale zu beschreiben, die Qualität zu sichern und zu verbessern.
- (3) Daten zu Studium und Lehre werden unter Berücksichtigung der Vorschriften in § 5 Abs. 3 Satz 3 LHG regelmäßig und systematisch erhoben, verarbeitet und an die Lehrenden in geeigneter Form rückgemeldet. Die Daten werden von dem/der HochschulreferentIn für Evaluation verwaltet.
- (4) Externe Evaluationen ergänzen die interne Evaluation durch die Begutachtung aus der Perspektive Außenstehender. Fremdevaluationen werden durch eine externe Evaluationseinrichtung oder eine externe Gutachterkommission durchgeführt.
- (5) Die betroffenen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 LHG verpflichtet, an der Durchführung der Evaluationen und der Umsetzung daraus resultierender Maßnahmen mitzuwirken.

§ 3 Gegenstand von Evaluationsverfahren

Gegenstände von Evaluationen im Sinne dieser Ordnung können insbesondere sein:

1. Lehrveranstaltungen,
2. Module mit deren Lehrveranstaltungen,
3. Studiengänge und deren Weiterentwicklung,
4. Beratung und Betreuung von Studierenden,

5. Prüfungsformate und Prüfungspraktiken,
6. Praktika, die Studierende als Teil ihres Studiums außerhalb der Hochschule ableisten,
7. institutionelle Rahmenbedingungen,
8. Projekte der Pädagogischen Hochschule, insbesondere solche, die durch Drittmittelgeber finanziert werden.

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Der/die HochschulreferentIn für Evaluation bzw. die mit dieser Aufgabe vom Rektorat beauftragte Stelle ist für Planung, Durchführung, Auswertung, Berichterstellung und Informationsfluss verantwortlich.
- (2) Der/die HochschulreferentIn für Evaluation erarbeitet mit Fakultäten, Instituten, zentralen Einrichtungen und einzelnen Lehrenden die Prozessvorgaben für Evaluationen und bei Bedarf speziell abgestimmte Instrumente für den spezifischen Evaluationsbedarf und Erhebungszeitpunkt. Die Bestimmungen des Datenschutzes und der Evaluationsordnung sind dabei zu beachten.
- (3) Die Gesamtverantwortung für Evaluationen auf Fakultätsebene tragen gem. § 23 Abs. 3 LHG der jeweilige Fakultätsvorstand und gem. § 26 Abs. 3 die Studienkommission. Sie zeichnen verantwortlich für die ordnungsgemäße Teilnahme ihrer Fakultätsmitglieder an Evaluationen. Die operative Durchführung durch zentrale Ansprechpartner bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Erhebung der Daten

- (1) Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben und weiterverarbeitet werden, wenn dies für die Evaluation zwingend notwendig ist. Die Erhebung und Verwendung dieser Daten ist in Zweifelsfällen mit dem Datenschutzbeauftragten abzusprechen.
- (2) Externe Einrichtungen (z.B. Statistisches Landesamt, HIS) sind berechtigt, nach Genehmigung des Rektorats und in Absprache mit dem Qualitätsmanagement, Evaluationen an der Hochschule durchzuführen. Für diese Erhebungen gelten die Bedingungen dieser Ordnung in gleicher Weise.
- (3) Die Befragung von Studierenden und von Teilnehmern von Lehrveranstaltungen und die Auswertung der Antworten darf laut § 5, Abs. 3 LHG nur so erfolgen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können.
- (4) Studierende und Lehrende sind vor Beginn der Erhebungen über Art und Inhalt der Befragung sowie nach der Durchführung über die Ergebnisse in geeigneter Weise zu informieren.
- (5) Bei weniger als fünf Studierenden in einer Veranstaltung hat die Befragung zu unterbleiben, bei weniger als 5 abgegebenen Fragebögen pro Evaluationsgegenstand erfolgt keine Auswertung, die erhobenen Daten sind unverzüglich zu vernichten.
- (6) Freitextfelder sind mit einem besonderen Hinweis auf eine mögliche Zuordnung aufgrund der Handschrift zu versehen.

- (7) Die Befragungen im Rahmen der Evaluationen können online oder in Schriftform erfolgen.
- (8) Erfolgt die Befragung online, so sind technische Sicherungen zur Verhinderung einer Identifikation der Teilnehmer vorzusehen.

§ 5a Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Jede/r Lehrende ist verpflichtet, spätestens jedes dritte Semester mindestens eine seiner/ihrer Lehrveranstaltungen evaluieren zu lassen. Die Auswahl dieser Lehrveranstaltung(en) treffen Lehrende selbständig und teilen sie dem/der HochschulreferentIn für Evaluation mit.
- (2) Die regelmäßige Teilnahme der Lehrenden an der Lehrveranstaltungsevaluation wird durch die Fakultätsvorstände verantwortet.
- (3) Die Lehrenden haben eine – mindestens mündliche – Berichtspflicht gegenüber den Studierenden, die an den evaluierten Veranstaltungen teilgenommen haben.

§ 5b Modulevaluation

- (1) In jedem Studiengang soll in der Regel einmal pro Jahr ein Modul evaluiert und nach zwei Folgedurchgängen re-evaluiert werden. Die Befragungen finden nach Abschluss eines Moduls statt.
- (2) Die Auswahl der Module wird vom Qualitätsmanagement in Absprache mit den Studienkommissionen und Modulverantwortlichen getroffen.
- (3) Die Überprüfung der regelmäßigen Evaluation der Module obliegt dem/der HochschulreferentIn für Evaluation.
- (4) Der Ablauf der Modulevaluation soll sich wie folgt gestalten:
 - a. Die Studienkommissionen haben ein Vorschlagsrecht für zu evaluierende Module, welche an den/die HochschulreferentIn für Evaluation gemeldet werden.
 - b. Das Qualitätsmanagement stellt auf Grundlage dieser Vorschläge aus der Hochschule sowie anhand verschiedener Kriterien (Umfang, Anzahl der Lehrveranstaltungen, Prüfungsformen, Studierendenzahlen, Bedeutung für das Profil der PH Heidelberg usw.) eine Liste mit potentiell zu evaluierenden Modulen zusammen.
 - c. Diese Vorschlagsliste wird der Senatskommission für Studien- und Prüfungsfragen zur Stellungnahme vorgelegt. Auf Grundlage dieser Stellungnahme werden die zu evaluierenden Module ausgewählt.
 - d. Die Planung der Modulevaluation und ihre inhaltliche Ausgestaltung finden in Zusammenarbeit mit dem/der jeweiligen Modulverantwortlichen statt.
 - e. Für die Bekanntmachung und Verwertung der Ergebnisse ist der/die HochschulreferentIn verantwortlich. Er/sie schlägt außerdem Möglichkeiten zur Reaktion auf die Ergebnisse vor. Über die Weiterentwicklung der Module berichten die Modulverantwortlichen den Studiendekanen und dem Qualitätsmanagement.

§ 5c Evaluation von Studiengängen

- (1) Befragungen der Studierenden und AbsolventInnen zu einem gesamten Studiengang sollen in regelmäßigen Abständen, mindestens alle fünf Jahre, durchgeführt werden.
- (2) Die Überprüfung der regelmäßigen Befragung der Studierenden und AbsolventInnen zu einem gesamten Studiengang obliegt dem Qualitätsmanagement.
- (3) Die regelmäßige Teilnahme der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am Studienqualitätsmonitor (SQM) und anderen externen Erhebungen ist Grundlage der Evaluation von Studiengängen.

§ 5d Sonstige Evaluationen

- (1) Diese Ordnung ermöglicht weitere Befragungen und Evaluationen innerhalb der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, sofern sie der Qualitätssicherung und -entwicklung der Hochschule dienen, beispielsweise Erhebungen zu Prüfungsbedingungen oder Studienzufriedenheit sowie Mitarbeiterbefragungen.
- (2) Projekte, die im Rahmen von Drittmitteln finanziert werden und deren Evaluationsergebnisse für die Qualitätsentwicklung der Pädagogischen Hochschule von Bedeutung sind, können nach Auftrag des Rektorats oder der Projektleitung evaluiert werden.

§ 6 Verarbeitung der Daten

- (1) Die Verarbeitung der erhobenen Daten ist auf den vorab festgelegten Zweck der Evaluation beschränkt.
- (2) Darüber hinaus ist es zulässig, kumulierte (mindestens fünf Lehrende zusammengefasst) Daten in anonymisierter Form zur Weiterentwicklung des jeweils eingesetzten Evaluationsinstruments und zu Forschungszwecken zu nutzen.
- (3) Die Hochschule ist befugt, die Daten in anonymisierter Form an die von ihr beauftragten Einrichtungen und Personen zur Fremdevaluation weiterzuleiten. Die Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich zur Erfüllung des von der zuständigen Stelle der Hochschule erteilten Auftrags zur Fremdevaluation. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nicht zulässig.

§ 7 Information über die Ergebnisse

- (1) Personenbezogene Daten der Lehrveranstaltungsevaluationen dürfen nur in kumulierter Form (mindestens fünf Lehrende zusammengefasst) und nur zum Zwecke der Qualitätsentwicklung an andere Personen als die Lehrenden selbst weitergegeben werden.
- (2) Über die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen werden informiert
 - a. das Rektorat über alle Veranstaltungen in kumulierter Form,
 - b. die Fakultätsvorstände über die Veranstaltungen ihrer Fakultät in kumulierter Form,
 - c. die Studienkommissionen über die Veranstaltungen ihrer Fakultät in kumulierter Form,
 - d. die Studiengangleitung über die Veranstaltungen ihres Studiengangs in kumulierter Form,

- e. die Modulverantwortlichen über die Veranstaltungen ihres Moduls in kumulierter Form,
 - f. die Lehrenden über ihre eigenen Veranstaltungen sowie durch eine Vergleichsline über den Referenzrahmen anderer Veranstaltungen,
 - g. die Studierenden durch die Lehrenden über die Lehrveranstaltungen, welche sie evaluiert haben.
- (3) Über die Ergebnisse der Modulevaluation werden informiert
- a. das Rektorat,
 - b. die Fakultätsvorstände über die Module ihrer Fakultät,
 - c. die Studienkommissionen über die Module ihrer Fakultät,
 - d. die Studiengangleitung über die Module ihres Studiengangs,
 - e. die Modulverantwortlichen über ihr(e) Modul(e).

§ 8 Prozess der Evaluation und Qualitätsentwicklung

- (1) Das Qualitätsmanagement ist berechtigt, alle Ergebnisse in geeigneter Form aufzuarbeiten und auf Anfrage von Hochschulmitgliedern oder anderen Institutionen (z.B. Drittmittelgebern) diese in Gremien oder Einzelgesprächen vorzustellen.
- (2) Das Qualitätsmanagement ist berechtigt, Gesamtdarstellungen in Berichtsform zugänglich zu machen, z.B. auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule, um die gesamte Hochschule und die Öffentlichkeit gem. §2 Abs. 8 LHG über den Qualitätsentwicklungsprozess zu informieren. Dazu haben Fakultätsleitungen, Modulverantwortliche und der/die HochschulreferentIn für Evaluation eine Berichtspflicht, welche ressourcenschonend durch Vorlagen des Qualitätsmanagements und ein systematisches Berichtswesen unterstützt werden.

§ 9 Datenschutz

- (1) Bei allen Erhebungen ist den Belangen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (2) Die Mitarbeiter des Qualitätsmanagements und alle mit den Evaluationsprozessen und -daten befassten MitarbeiterInnen der Hochschule sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Die personenbezogenen Daten sind ohne Verzug zu vernichten bzw. zu löschen, wenn sie nicht mehr unmittelbar für die Zwecke der Qualitätsentwicklung an der Hochschule benötigt werden, spätestens jedoch nach 2 Jahren.

§ 10 Inkrafttreten

Die Evaluationsordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Heidelberg, 18. Juli 2012



Prof. Dr. Anneliese Wellensiek
Rektorin